

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. FABIAN® - Konzept für Bankerfolg e. K. (im Folgenden FABIAN® genannt) wird ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen tätig. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform.
2. Die angebotenen Dienste erfolgen ausschließlich auf der Rechtsgrundlage eines Dienstvertrages gemäß § 611 Abs. 2 BGB. Tätigkeiten, die durch einen Werkvertrag gemäß § 631 Abs. 2 BGB geregelt werden, sind ausgeschlossen. Die Leistungen werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung erbracht.
3. Angebote unterbreitet FABIAN® grundsätzlich in der Form eines Projektvorschlages, in dem die Aufgabenstellung, die zu erbringende Leistung beschrieben wird und das dafür angesetzte Honorar genannt ist.  
Soll FABIAN® ein Angebot abgeben, das über diesen Rahmen hinausgeht und besondere Vorarbeiten bzw. die Ausarbeitung besonderer Projektunterlagen erfordert, teilt FABIAN® dem Interessenten vor der Ausarbeitung des Projektvorschlages dies mit inkl. dem Honorar, das für diese Vorarbeiten zu entrichten ist. FABIAN® kann das angegebene Honorar berechnen, wenn der Interessent trotz entsprechender Unterrichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist widersprochen hat. Das Urheberrecht von FABIAN® bleibt davon unberührt.
4. Das genannte Honorar umfasst alle im Angebot genannten Leistungen. Es schließt die Lieferung von 2 in deutscher Sprache verfasster Exemplare eines Ergebnisberichtes ein, sofern die Lieferung eines Ergebnisberichtes Bestandteil ist und nichts anderes vereinbart wurde. Soweit ein Honorar auf der Basis von Manntagen vereinbart ist, wird ein Manntag mit 8 Arbeitsstunden zu Grunde gelegt.  
Zusätzliche Kosten, wie Reisekosten etc., die Angebotsbestandteil sind, werden im Angebot separat aufgeführt. Für Sonder-/Zusatzwünsche des Auftraggebers, z. B. Lieferung zusätzlicher Berichtsexemplare, Erstellung von Vor- oder Zwischenberichten oder zusätzlichen Chartdateien für die interne Verwendung beim Auftraggeber etc. kann FABIAN® ein angemessenes Zusatzhonorar verlangen. Gleiches gilt, wenn aus anderen, von FABIAN® nicht zu vertretenden Gründen Mehrkosten entstehen.
5. Das vereinbarte Honorar dient zur Finanzierung der Durchführung des Projektvorhabens, deshalb ist grundsätzlich Vorauszahlung erforderlich. Das Honorar ist wie folgt zur Zahlung fällig (soweit nichts anderes vereinbart wurde): 50 % bei Auftragserteilung, 25 % bei Durchführungsbeginn / Beginn der Feldzeit, 25 % bei Übergabe des Ergebnisberichtes. Darüber hinausgehende Zahlungen fallen nur dann an, wenn sie vom Auftraggeber gesondert veranlasst und / oder ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Alle Beträge sind Netto-Beträge und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Zahlung ist jeweils innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungstellung ohne Abzug fällig.
6. Für die Durchführung von Workshops, individuellen Beratungsterminen etc. gilt die ergänzende Regelung: Bei Stornierung bis 15 Arbeitstage vor Maßnahmenbeginn bzw. der Beratung wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 % des vereinbarten Honorars berechnet. Diese wird jedoch innerhalb von 6 Monaten auf eine Folgemaßnahme angerechnet. Bei Stornierung später als 15 Arbeitstage vor Maßnahmenbeginn wird eine Pauschale von 20 % vom entsprechenden Honorar für Verdienstaussfall, Belegung sonstiger freier Tage etc. berechnet.
7. FABIAN® gewährt grundsätzlich keine Exklusivität, auch nicht für bestimmte Produktfelder, Projektgegenstände oder Untersuchungsmethoden. Sofern vom Auftraggeber Ausnahmen gewünscht werden, bedürfen diese einer schriftlichen Vereinbarung, in der auch die Dauer der Exklusivität und ein entstehendes zusätzliches Honorar festgelegt werden.
8. Grundsätzlich erhält der Auftraggeber Projektvorschläge und Projektberichte ausschließlich zu seinem eigenen internen Gebrauch. Eine – auch nur teilweise – Veröffentlichung ihres Inhalts durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Entsprechendes gilt für jede sonstige Weitergabe von Informationen über die oder aus den von FABIAN® geleisteten Forschungsarbeiten an Dritte (Kunden, Lieferanten, Außendienst etc.), sei es durch deren Vervielfältigung und Druck, sei es durch Speicherung und Verarbeitung in oder Ausgabe aus Informations- und Dokumentationssystemen.

9. Alle Rechte, die nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen, verbleiben bei FABIAN®. Der Auftraggeber erkennt an, dass das alleinige Urheberrecht und alle Schutzrechte an den Untersuchungskonzeptionen, Beratungs- / Projektunterlagen und -ergebnissen allein bei FABIAN® liegen. FABIAN® hat das Recht, diese Materialien zu nutzen und sämtliche Daten, die im Rahmen des Forschungsprojektes generiert werden, für Datenbanken und interne Forschungszwecke zu verwenden, auch nach der Beendigung der Vertragsbeziehungen.
10. FABIAN® und der Auftraggeber verpflichten sich, sämtliche wechselseitig im Rahmen der Auftragsdurchführung ausgetauschten Informationen streng vertraulich zu behandeln, und sie ausschließlich für die Auftragsdurchführung zu verwenden. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch über die Beendigung des Vertrages hinaus und erstreckt sich auf alle Mitarbeiter und ggf. Partner.
11. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, wird FABIAN® Projektunterlagen (z. B. Erhebungsunterlagen) ein Jahr lang und Datenträger zwei Jahre lang ab Auslieferung des Projektberichtes aufbewahren.
12. FABIAN® wird in Auftrag gegebene Projekte und Beratungen mit der erforderlichen Sorgfalt durchführen. Das Erreichen bestimmter Projektergebnisse oder Forschungsziele kann jedoch nicht zugesichert werden.  
Beanstandungen durch den Auftraggeber können nur auf eine schuldhafte Verletzung der Sorgfaltspflicht gestützt werden. Erkenntnisse, die erst bei der Durchführung des Projektes gewonnen werden, können keine Verletzung der Sorgfaltspflicht begründen. Hat FABIAN® seine Sorgfaltspflicht schuldhaft verletzt, verpflichtet er sich zu Nachbesserung. Ist eine Nachbesserung nicht möglich oder wird sie nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht durchgeführt, kann der Auftraggeber das Honorar angemessen mindern. Weitergehende Ansprüche gleich welcher Art sind ausgeschlossen, soweit FABIAN® nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.  
Eine Haftung ist, soweit gesetzlich zugelassen, ausgeschlossen. Soweit die Haftung gesetzlich nicht ausgeschlossen werden kann, ist sie auf den Auftraggeber und die Höhe des für das jeweilige Projekt vereinbarten Honorars begrenzt.
13. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen oder wechselseitig schriftlich bestätigt werden. Mündliche Erklärungen und Auskünfte sind stets unverbindlich.
14. Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthalten sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Regelung treten, die dem gewollten Zweck rechtswirksam am nächsten kommt.
15. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.

Diese Geschäftsbedingungen basieren auf den beim Bundeskartellamt angemeldeten Empfehlungen des Arbeitskreises Deutscher Marktforschungsinstitute e.V. (ADM).

**Stand 13. Oktober 2015**